



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 23. Oktober 2015

Urteil E-2413/2014 vom 13. Juli 2015

Familienasyl: Kein Nachzug für Mutter und Schwestern

Familienasyl kann seit dem Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes am 1. Februar 2014 lediglich den Ehegatten (oder den eingetragenen Partnerinnen oder Partnern) und den minderjährigen Kindern von in der Schweiz anerkannten Flüchtlingen, von welchen sie durch die Flucht getrennt wurden, gewährt werden.

Ein syrischer Staatsangehöriger, welcher in der Schweiz Asyl erhalten hatte, ersuchte beim Staatssekretariat für Migration (SEM) um Familiennachzug für seine Mutter und seine beiden Schwestern (alle im Ausland befindlich) zwecks Gewährung des Familienasyls. Das SEM lehnte das Gesuch ab, worauf der Mann mit einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) gelangte.

In einem zur BVGE-Publikation¹ bestimmten Urteil bestätigt das BVGer den Entscheid der Vorinstanz und weist die Beschwerde ab. Das BVGer weist darauf hin, dass seit dem Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes am 1. Februar 2014 lediglich Ehegatten und minderjährigen Kindern von in der Schweiz anerkannten Flüchtlingen Familienasyl gewährt werden kann. Die mit der Revision des Asylgesetzes aufgehobene Möglichkeit des Einschlusses anderer naher Angehöriger in das Familienasyl gilt auch für vorher eingereichte Gesuche um Familiennachzug. Aufgrund des gesetzgeberischen Willens gelangt beim Familiennachzug für andere nahe Angehörige von in der Schweiz anerkannten Flüchtlingen fortan das Ausländergesetz zur Anwendung. Ebenso danach bestimmt sich die entsprechende Zuständigkeit der kantonalen und eidgenössischen Behörden.

Das Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das

¹ BVGE: Amtliche Entscheidsammlung des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts

grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.